

Vorbemerkungen:

Land und Bund haben im Laufe der Jahre verschiedene Programme zur investiven Förderung von Kindergärten aufgelegt. Die Förderung beschränkte sich zunächst auf die Schaffung neuer u3-Plätze, wurde dann auch auf die Schaffung neuer ü3-Plätze und seit dem „Kita-Investitionsprogramm 2017 – 2020“ schließlich auch auf Erhaltungsmaßnahmen ausgeweitet.

Da die Bundes- und Landesmittel seinerzeit begrenzt waren und nicht für alle Maßnahmen zur Schaffung neuer Plätze ausreichten, lehnte das Kreisjugendamt es ab, investive Bundes- und Landesmittel für Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Es sollte sich auf den Kita-Ausbau konzentriert werden. Nachdem das Land dann jedoch die Begrenzungen aufhob und eine Finanzierungsgarantie für alle notwendigen Plätze aussprach, wurde auch im Jugendamt entschieden, Bundes- und Landesmittel für Erhaltungsmaßnahmen einzusetzen, jedoch weiterhin bislang keine kreiseigenen Mittel.

Erläuterungen:

1) Rechtliche Grundlagen

Aktuell bewilligt das Land investive Mittel im Wesentlichen aus dem „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“. Entsprechende Vorgaben sind in den Förderrichtlinien enthalten, Erhaltungsmaßnahmen insbesondere unter Ziffer 2.6.1.4 Buchstabe b). Der Wortlaut ist aus der beigefügten **Anlage** ersichtlich.

Die ebenfalls beigefügte **Anlage** enthält eine Übersicht der verschiedenen Varianten mit entsprechenden Konkretisierungen und Fundstellen in der Richtlinie.

Grundsätzlich gilt für alle Varianten:

- es muss sich um Maßnahmen handeln, ohne die die Kindergartenplätze wegfallen würden,
- die Maßnahme muss die wirtschaftlichste Möglichkeit darstellen,
- von den investiven Mitteln die das Land insgesamt dem jeweiligen Jugendamt bewilligt, dürfen maximal 25 % auf Erhaltungsmaßnahmen entfallen,
- der Träger hat einen Eigenanteil (sog. Trägeranteil) in Höhe von 10 – 30 % zu leisten. Die Höhe hängt von der Maßnahme ab,
- außerdem ist eine Förderung von Sanierungsmaßnahmen nach Doppelbuchstabe bb) bei Mieteinrichtungen nicht möglich.

2) Anhaltspunkte und Argumente

Bislang wurden von Trägern nur vereinzelt entsprechende Anträge gestellt und es liegen kaum Erfahrungswerte vor. Insofern kann kaum eingeschätzt werden, ob die pauschalen Förderbeträge des Landes kostendeckend sind oder ob regelmäßig ungedeckte Kosten bei den Trägern verbleiben. Dies hängt sicherlich auch von Art und Umfang der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahme ab. Da nur Maßnahmen gefördert werden, ohne die die Kindergartenplätze wegfallen würden, handelt es sich immer um notwendige Maßnahmen. Ein Unterlassen der Maßnahme (z.B. wegen mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten auf Trägerseite) würde aufgrund des gesetzlichen Rechtsanspruchs wohl dazu führen, dass das Jugendamt den Erhalt der Plätze sichern oder neue Plätze realisieren müsste. Daher hat das Kreisjugendamt ein sehr hohes Interesse daran, dass Einrichtungen laufend zukunftsicher saniert werden, damit im Ergebnis Kindergartenplätze auf Dauer erhalten bleiben.

3) Vorschlag

Unter Berücksichtigung aller Umstände hält es die Verwaltung des Jugendamtes in Übereinstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für sinnvoll, freiwillige Kreismittel bis zu einer Obergrenze von 500.000 € jährlich für die investive Förderung von Erhaltungsmaßnahmen einzusetzen, soweit für Maßnahmen eine entsprechende Landesförderung gemäß der o.g. Förderrichtlinien gewährt wird. Die freiwilligen Kreismittel sollen zur Abdeckung des je nach Maßnahme 10 – 30 prozentigen Trägeranteils eingesetzt werden, den das Land aus seiner Förderung herausrechnet.

Im Einzelfall soll durch das Kreisjugendamt vor Übernahme des Trägeranteils geprüft werden, ob und in welchem Umfang der Träger seinen Anteil aus eigenen Rücklagemitteln decken kann. Bewilligungen sollen nur bis zur genannten Obergrenze von 500.000 € pro Jahr ausgesprochen werden; entscheidend ist das Datum des Antragseingangs.

Die Regelung soll zunächst für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 gelten und dann im Rahmen der Planung des nächsten Doppelhaushaltes überprüft werden.

4) Auswirkungen auf den Haushalt

Für die Haushaltsjahre 2023 / 2024 sind für Erhaltungsmaßnahmen investive Mittel in Höhe von 1.7 Mio. Euro auf der Ertrags- und Aufwandsseite vorgesehen. In diesem Ansatz sind bislang nur Landesmittel als sogenannte durchlaufende Posten berücksichtigt. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes geht davon aus, dass auch mit einem Einsatz von zusätzlichen freiwilligen investiven Kreismitteln in Höhe von maximal 500.000 € der Ausgabenansatz von 1,7 Mio. € nicht überschritten würde. Insofern wäre nach Rücksprache mit der Kämmerei eine Änderung der Haushaltsplanung nicht

erforderlich. Sollten kreiseigene Mittel in Anspruch genommen werden, so ist mit einer Belastung der Jugendamtsumlage durch die Abschreibungen über den Zweckbindungszeitraum von 10 bzw. 20 Jahren je nach Maßnahme zu rechnen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.03.2023

Im Auftrag